



Castrop-Rauxel  
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten  
Az:  
Datum: 08.09.2020

**2020/172**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------|------------|---------|
| Kommunalwahlausschuss | 16.09.2020 |         |

### Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl für den Regionalverband Ruhr am 13.9.2020 gemäß der Anlagen fest.

Eckhardt  
Erster Beigeordneter  
als Wahlleiter

## Sachverhalt

Gemäß § 46 j Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 n Abs. 3 Nr. 8, 61 Abs. 1 – 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellen die Wahlausschüsse der Gemeinden im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr nach Prüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter fest, wie viele gültige Stimmen die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13. September 2020 in ihrer Gemeinde erhalten haben.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss stellt im Einzelnen fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet der Gemeinde insgesamt für die Listenwahlvorschläge jeweils abgegebenen Stimmen.

Auf Grundlage der Ergebnisfeststellung der einzelnen Wahlausschüsse der Gemeinden im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr zählt der Wahlausschuss des Regionalverbands die für alle Listenwahlvorschläge in seinem Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen. Der Wahlausschuss stellt anschließend fest, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen in der Verbandsversammlung zuzuteilen und welche Bewerber aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind (§ 46 j Abs. 3 KWahlG).